

MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils suisse.ing

Gestützt auf Art. 3.2 und Art. 5.7 der suisse.ing-Statuten erlässt der suisse.ing-Vorstand folgendes Mitgliedschaftsreglement:

1. Aufnahmekriterien

- 1.1 Grundsätzlich muss eine Unternehmung alle in Art. 3.1 der suisse.ing-Statuten genannten Aufnahmekriterien erfüllen.
- 1.2 Über das Vorliegen der notwendigen Fachkompetenz aufgrund einer gleichwertigen Ausbildung oder der entsprechenden Berufserfahrung entscheidet – aufgrund des Antrages der Regionalgruppe – der Vorstand definitiv.

Dabei sind dem konkreten Einzelfall angepasst vor allem zu berücksichtigen:

- a) die Ausbildung (Art und Umfang des Ausbildungsabschlusses)
- b) die Art und die Dauer der beruflichen Erfahrung
- c) ausgewiesene konkrete Leistungen.

2. Aufnahmeverfahren

- 2.1 Nach Eingang des Anmeldeformulars einer interessierten Firma bei der Geschäftsstelle werden die Bewerbungsunterlagen gleichzeitig der zuständigen Regionalgruppe sowie der Geschäftsstelle der suisse.ing Stiftung zugestellt.
- 2.2 Die Regionalgruppe prüft – mit Ausnahme der Versicherungsfähigkeit – die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 3.1 der Statuten. Zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzung gemäss Art. 3.1 lit. a der Statuten prüft die Regionalgruppe insbesondere zwei Referenzschreiben von suisse.ing-Mitgliedsunternehmungen, die vom antragstellenden Büro einzureichen sind. Die Regionalgruppe teilt der Geschäftsstelle ihren Antrag nach spätestens sechs Wochen mit.

- 2.3 Nach Vorliegen des Antrags der Regionalgruppe und der Stellungnahme der Geschäftsstelle der suisse.ing Stiftung entscheidet der Vorstand definitiv über die Aufnahme.

3. Laufende Kontrolle der Mitgliedschaftsvoraussetzung

- 3.1 Die Mitglieder haben jährlich im Rahmen der Deklaration für den Mitgliedschaftsbeitrag zu deklarieren, dass sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen weiterhin erfüllen.
- 3.2 Ergeben sich aufgrund der Deklaration oder anderer Hinweise Unklarheiten oder Zweifel darüber, ob ein Büro die Mitgliedschaftsvoraussetzungen noch erfüllt, leitet die Geschäftsstelle die notwendigen Abklärungen ein.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die notwendigen Informationen zu geben und diejenigen Belege vorzulegen, welche für diese Abklärungen notwendig sind.
- 3.4 Besteht ein Handlungsbedarf, so beschliesst der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Regionalgruppe entsprechende Massnahmen.

4. Behandlung von Beschwerden

- 4.1 Die Mitgliedschaftskommission untersucht und beurteilt Fragen der Berufs- und Standesehre, welche ihr vom Vorstand, von einer Regionalgruppe oder einem suisse.ing-Mitglied unterbreitet werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaftskommission behandelt alle am Verfahren Beteiligten gleich und gewährt allen das notwendige Gehör. Am Schluss allfälliger Beweisabklärungen ist immer dem beschuldigten Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Mitgliedschaftskommission die notwendigen Informationen zu geben und die notwendigen Akten vorzulegen.
- 4.4 Im Übrigen legt die Mitgliedschaftskommission das angemessene Verfahren in jedem Fall nach eigenem Ermessen fest.
- 4.5 Nach Abschluss ihrer Abklärungen unterbreitet die Mitgliedschaftskommission dem Vorstand einen kurzen schriftlichen Bericht und stellt nötigenfalls Anträge auf Massnahmen.

Dieses Reglement ist vom Vorstand am 2. Februar 2016 erlassen und von der Generalversammlung am 8. April 2016 in Neuenburg genehmigt worden.

Der Präsident



Heinz Marti

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti

Nach der ausserordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, 16. November 2022 wurde das Mitgliedschaftsreglement bezüglich des Namenswechsels redaktionell angepasst. Bern, 28.06.2023